

Statuten des Vereins Vermittlung Familienergänzende Betreuung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Verein Vermittlung Familienergänzende Betreuung

besteht mit Sitz in Einsiedeln ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten sowie die Vermittlung und den Betrieb von Tagesfamilien. Der Verein kann auch niederschwellige Betreuungsmöglichkeiten selber anbieten, wie beispielsweise Mittagstischangebote.

Der Verein kann zudem alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von einer Woche schriftlich auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

Art. 5 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- für natürliche Personen mit deren Tod;
- für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Art. 6 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, aus der Vermietung von Räumlichkeiten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art (bspw. Gönnerbeiträge) beschafft.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird;
- die internen Rechnungsrevisoren, sofern solche bestellt werden.

Art. 12 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monaten des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis Ende des ersten Monats des Vereinsjahrs zugestellt wurden.

Art. 13 Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ernennt den Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sein muss.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 18 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichts;
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl der Vorstandsmitglieder;
5. Abnahme des Budgets;
6. Wahl der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
7. Wahl der internen Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
8. Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der internen Rechnungsrevisoren;
9. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6;
10. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
11. Abänderung der Vereinsstatuten;
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
13. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt selbständig die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Entschädigung ihrer für die Ausübung der Vorstandstätigkeit tatsächlich angefallenen Spesen und Barauslagen.

Art. 20 Amtsdauer

Die von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung eines anderen Vorstandsmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung; der Vorstand kann diese Aufgabe auch an Dritte übertragen;
- Ausarbeitung von Tarifen und Reglementen, insbesondere dem Betriebsreglement, Personalreglement und allenfalls ein Organisationsreglement;
- Auswahl, Einstellung und Entlassung der Vermittlerin (insb. Erstellung des Stellenbeschriebs, Arbeitsvertrag und -zeugnis, Kündigung, etc.);
- Delegation von Aufgaben an die Vermittlerin sowie Genehmigung von Rechtshandlungen der Vermittlerin (bspw. fällt der Abschluss von Betreuungsverträgen mit Eltern in den Zuständigkeitsbereich der Vermittlerin, wobei sich der Vorstand die Genehmigung einzelner oder aller Verträge vorbehalten kann; das Verhandeln und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Vermittlerin, wobei sich der Vorstand die Mitunterzeichnung oder die nachträgliche Genehmigung von Leistungsvereinbarungen vorbehalten kann);
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen.

Art. 24 Revisionsstelle

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Vereinsversammlung für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

Art. 25 Interne Rechnungsrevisoren

Sofern der Verein gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, kann die Vereinsversammlung einen oder mehrere Rechnungsrevisoren ernennen. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

V. Schlussbestimmungen**Art. 26 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Schwyz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Schwyz eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Diese vorliegenden Statuten des «Verein Vermittlung Familienergänzende Betreuung» sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden und ersetzen die Fassung vom 18. März 2015 (unter dem Vereinsnamen «Verein Jugend- & Familienberatung Einsiedeln»).

Einsiedeln, den 26. April 2024

Das Vorstandsmitglied

Das Vorstandsmitglied

.....
Francisca Eugster

.....
Anne Nietlispach